

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Esslingen a. N.

Neufassung vom 26.03.2012

Geändert am 23.03.2015

am 14.12.2020

am 18.03.2024

**Stadt Esslingen am Neckar, 18. März 2024, bekannt gemacht am 11.04.2024 auf:
<https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 18.03.2024 folgende geänderte Fassung der Satzung der Stadt Esslingen am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der beratenden Mitglieder sowie der beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen

1. Stadträte/Stadträtinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

a) als monatlicher Grundbetrag

- einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 300,-- EUR

als monatlicher Grundbetrag

- einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 450,-- EUR für Fraktionsvorsitzende

als monatlicher Grundbetrag

- einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 375,-- EUR für stellv. Fraktionsvorsitzende

Bei Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden diese Entschädigung.

b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung bei einer Sitzungsdauer

- bis zu 3 Stunden in Höhe von 50,-- EUR

- über 3 Stunden in Höhe von 65,-- EUR

c) Für die Teilnahme an einer **Fraktionssitzung** oder an Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mitgliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach § 1 Abs. 3. Jährlich sind pro Stadträtin bzw. Stadtrat, die/der einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehört, maximal 35 Sitzungen in Fraktionen oder Gruppen entschädigungsfähig. Die aufgewendete Zeit wird nicht mit am selben Tag stattfindenden Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen aufgerechnet.

2. Die **beratenden Mitglieder** sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer

- bis zu 3 Stunden in Höhe von 50,-- EUR
- über 3 Stunden in Höhe von 65,-- EUR

3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Betreuungsformen ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld:

- pro Sitzung bis zu 3 Stunden Dauer von 70,-- EUR
- bei mehr als 3 Stunden Dauer von 115,-- EUR

4. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird die insgesamt aufgewendete Zeit nicht addiert. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird ein Sitzungsgeld für jede einzelne Sitzung berechnet.

5. Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendgemeinderates

1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein

- Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- EUR

2. Der/Die Vorsitzende des Jugendgemeinderates erhält als Ersatz seiner/ihrer zusätzlichen Auslagen eine

- Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,-- EUR

§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, einschließlich der Hilfskräfte, erhalten als Aufwandsentschädigung für Wahlen (Europawahl, Bundes- und Landtagswahl, Gemeinderats- und

Kreistagswahl, Wahl zur Regionalversammlung, Oberbürgermeisterwahl) und Abstimmungen (Volksentscheid, Bürgerentscheid) je Wahltag und Auszählungstag für den Einsatz in einem Wahlvorstand (Wahlvorsteher/in, Briefwahlvorsteher/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in, Wahlhelfer/in, Hilfskräfte)

- pauschal 70,-- EUR

Zusätzlich erhalten je Wahlsonntag

- Wahlvorsteher/in – allgemeiner Wahlbezirk 20,-- EUR
- Stellvertreter/in – allgemeiner Wahlbezirk 10,-- EUR
- Wahlvorsteher/in – Briefwahlbezirk 15,-- EUR
- Stellvertreter/in – Briefwahlbezirk 5,-- EUR

Für sonstige Wahldienste kann eine ehrenamtliche

- Entschädigung von 20,-- EUR

gewährt werden. Neben der Aufwandsentschädigung nach diesen Sätzen bestehen abweichend von § 5 keine weiteren Ansprüche.

§ 4 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige (ohne den in den §§ 1 - 4 genannten Personenkreis) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Dauer der Dienstverrichtung

- bis zu 5 Stunden 50,-- EUR
- über 5 Stunden 70,-- EUR

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 4 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes einschließlich der entsprechenden Fahrtkostenerstattung.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach gesonderter Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in ihrer Fassung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister:in, der/die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Esslingen am Neckar, 18. März 2024

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister